

Amtsblatt



für den Landkreis Lüneburg

34. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 18.06.2008

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

Aufhebung der Schulbezirkssatzung für das Gymnasium i. E. Bleckede	136
Änderung der Abfallsatzung	136

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Hansestadt Lüneburg	Veränderungssperre für BPI 2 und BPI 33	136
Gemeinde Adendorf	12. Änderung Flächennutzungsplan	138
	1. Änderung Bebauungsplan Nr. 28 „Hotel- und Freizeiteinrichtungen“	139
Samtgemeinde Amelinghausen	Haushaltssatzung 2008	141
	Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Amelinghausen	142
	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 Wohngebiet „Kleines Feld“ der Gemeinde Amelinghausen	143
	Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Betzendorf	144
	Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Oldendorf/Luhe	145
	Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Rehlingen	146
Samtgemeinde Bardowick	9. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Soderstorf	147
	12. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Barum	148
	Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Handorf	149
	Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Mechtersen	149
Samtgemeinde Dahlenburg	Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Vögelsen	150
	Gemeinde Dahlenburg, Ortsteil Gienau ERGÄNZUNGSSATZUNG NR. 2	151
	1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in der Gemeinde Nahrendorf	152
Samtgemeinde Gellersen	1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Nahrendorf	153
	Ergänzungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Kirchgellersen	153
Samtgemeinde Ilmenau	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Deutsch Evern	154
	Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Melbeck	158
	Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Melbeck	159
	Veränderungssperre zu Bebauungsplan Nr. 23 „Ortszentrum“	162
Samtgemeinde Ostheide	Veränderungssperre zu Bebauungsplan Nr. 24 „Melbeck Ost“	163
	8. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wendisch Evern	164
Samtgemeinde Scharnebeck	5. Änderung der Hauptsatzung	165
	Haushaltssatzung 2008 des Fleckens Artlenburg	165
	Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Lüdersburg	166

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

Wasserverband der Ilmenau Niederung	Berichtigung der Satzung zur 6. Änderung der Satzung des Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung im Amtsblatt Nr. 5 vom 06.05.2008	167
-------------------------------------	--	-----

D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Behörde für Geoinformation, Landentw. u. Liegenschaften	Vereinfachte Flurbereinigung Tripkau	167
	Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in Tripkau und Sumte	169

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale). Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de.

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 1,50 € / Einzelpreis 2,10 € plus Porto. Bestellungen nur direkt bei ASSL Lüneburg, Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 30,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 20,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.

S a t z u n g
zur Aufhebung der Schulbezirkssatzung
für das Gymnasium i. E. Bleckede

Aufgrund der §§ 3 und 7 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) in der zzt. gültigen Fassung sowie § 63 Abs. 2 des Nieders. Schulgesetzes vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) in der zzt. geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 05.05.2008 folgende Satzung zur Aufhebung des Schulbezirks für das Gymnasium i. E. Bleckede im Landkreis Lüneburg beschlossen:

§ 1

Die Schulbezirkssatzung für das Gymnasium i. E. Bleckede im Landkreis Lüneburg vom 19.09.2005 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, d. 9. 5. 2008
Manfred Nahrstedt
Landrat

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung
(Abfallsatzung; AbfS) vom 10. Oktober 2005

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 7, 9 und 36 Abs. 1 Nrn. 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 18 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKA G) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27. Sep. 1994 (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, KrW-/AbfG; BGBl. I S. 2705 ff), 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), der §§ 1, 2, 6, 7, der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - A VV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619, 2007 I S. 2316) und des Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273) hat der Landkreis Lüneburg durch Beschluss des Kreistages in seiner Sitzung vom 5. Mai 2008 die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung vom 10. Oktober 2005 beschlossen.

Artikel 1

§ 8 Abs. 5 wird neu gefasst:

Altpapier und Pappe gemäß § 3 Abs. 2 e sind bei der monatlichen Straßensammlung...

- in den vom Landkreis zur Verfügung gestellten Umleerbehältern der Größen 120 l, 240 l und 1,1 m³ oder gebündelt oder
- in einem Karton oder
- flachgelegt und in einem Karton zusammengefasst ...

...am Abholungstag bis spätestens 6:30 Uhr getrennt von anderen abzufahrenden Abfällen zur Abholung bereitzustellen. Die Bestimmungen Abs. 1 d, e, f, g, h, i, k und l gelten entsprechend.

Altpapier aus den privaten Haushaltungen gemäß § 3 Abs. 2 e kann auch in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter hineingegeben werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. März 2008 in Kraft.

Lüneburg, den 14. Mai 2008
Landkreis Lüneburg
Manfred Nahrstedt
Landrat

Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 2 - 08 der Hansestadt Lüneburg für die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 2 „Kreideberg-Zeltberg“ und Nr. 33 „Kreideberg-Nord“

Satzung
der Hansestadt Lüneburg über die Veränderungssperre Nr. 2 – 2008
für den Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 2 „Kreideberg-Zeltberg“ und Nr. 33 „Kreideberg-Nord“

Aufgrund der §§14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 29.05.2008 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet, für das der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 27.05.2008 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Nr. 2 Kreideberg-Zeltberg 4. Änderung, 1. Ergänzung und für den Bebauungsplan Nr. 33 Kreideberg-Nord 3. Änderung, 1. Ergänzung beschlossen hat.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in diesem Plan zeichnerisch dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.



Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 2 - 2008

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Ausnahmen von der Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, den 10.06.2008

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.
Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 6 Abs. 4 Gemeindeordnung Niedersachsen (NGO)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 6 Abs. 4 NGO beachtliche Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, die dort enthalten oder aufgrund dessen erlassen worden sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Beachtlich bleibt nach NGO, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hansestadt Lüneburg, den 10.06.2008

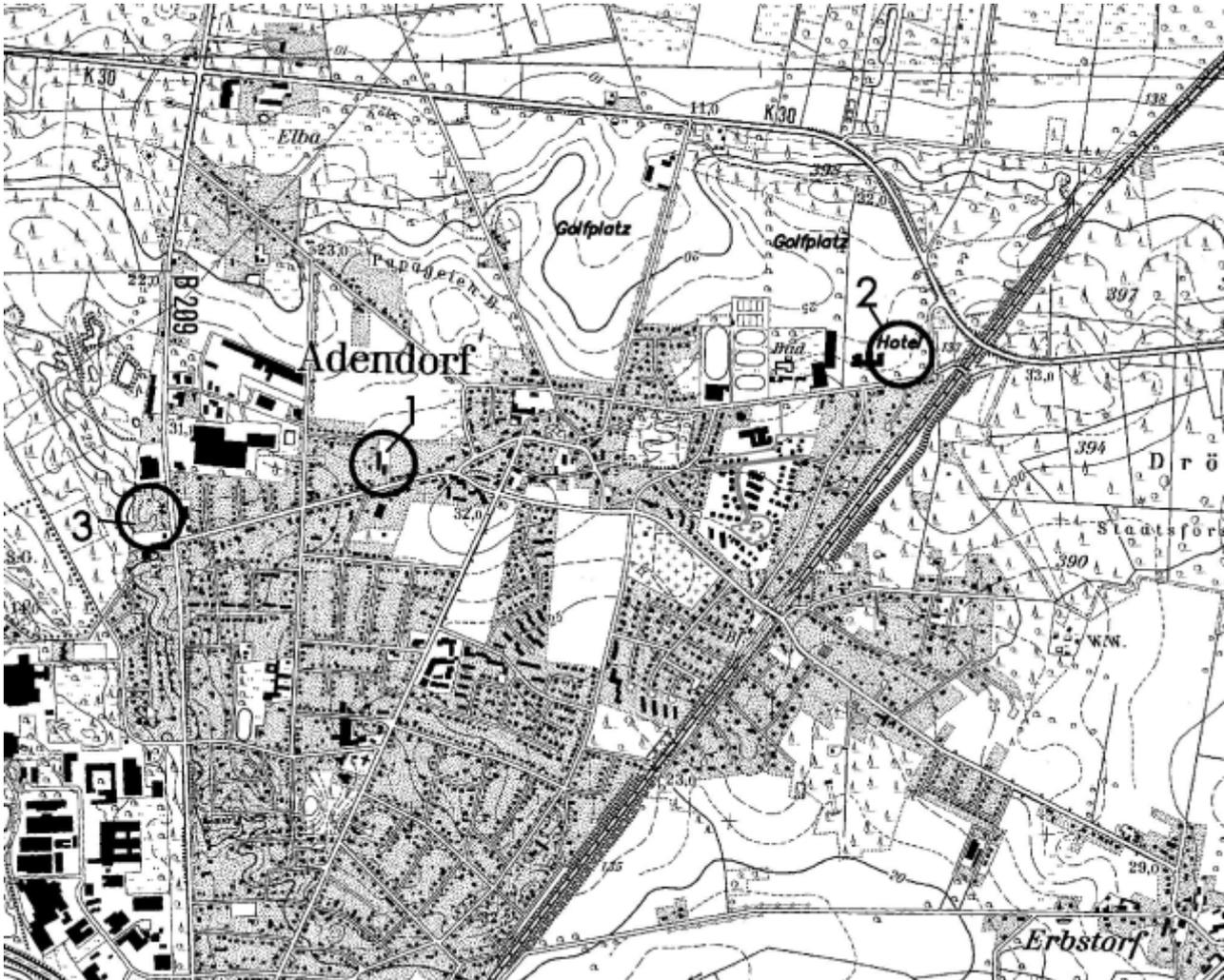
In Vertretung
Dipl.Ing.Gundermann
Stadtbaurätin

HINWEISBEKANNTMACHUNG

12. Änderung Flächennutzungsplan

Der Landkreis Lüneburg hat am 29.04.2008 die vom Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 19.12.2007 beschlossene 12. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt (Az. 60.71 - 61 20 10 10).

Die Lage der drei Änderungsflächen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt durch Kreise gekennzeichnet.



Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung inklusive Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegen im Bauamt der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf, während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr und Donnerstag 14 - 18 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser 12. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Adendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

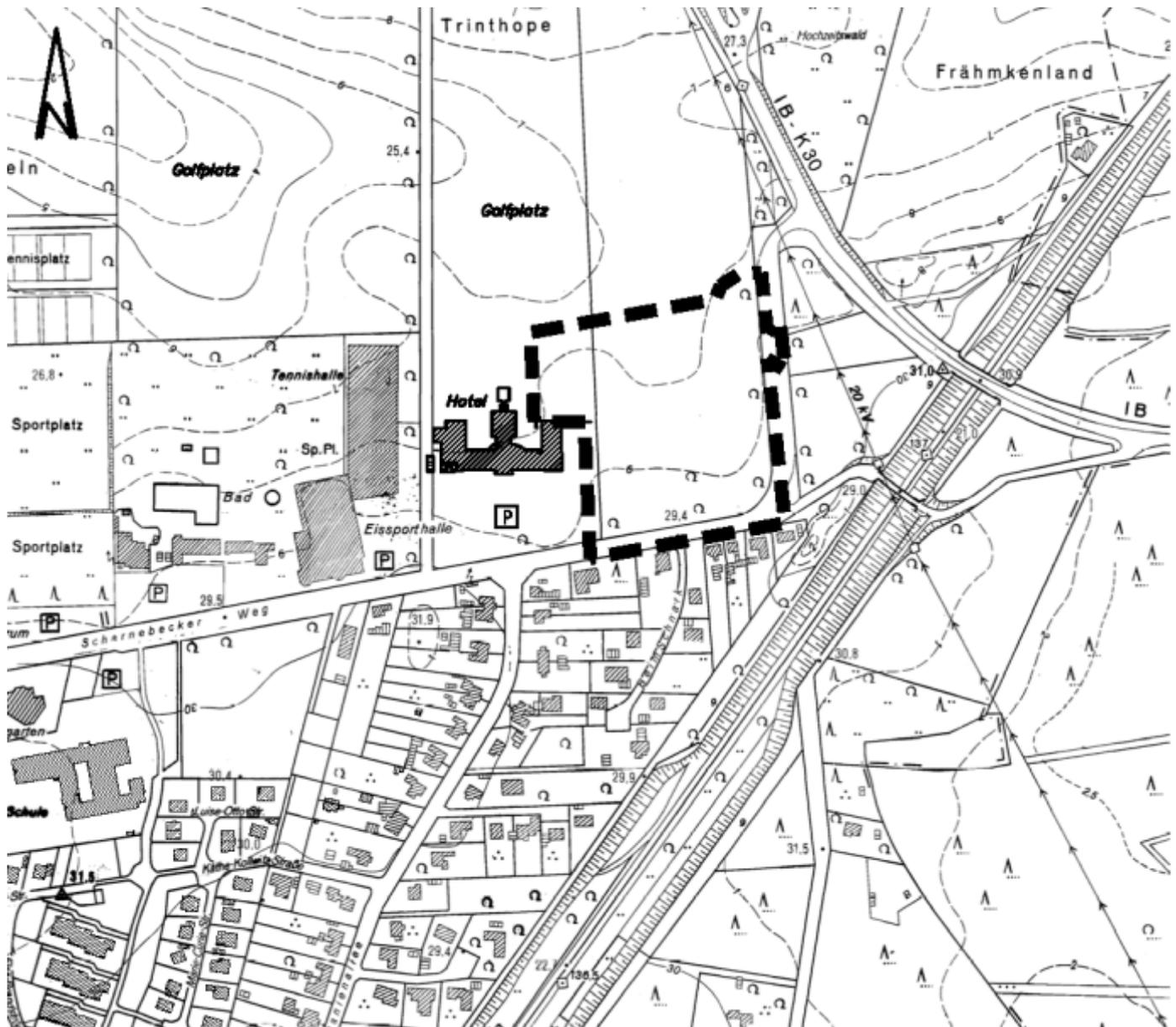
Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplans rechtswirksam.

Adendorf, den 18.06.08
Pritzlaff, Bürgermeister

HINWEISBEKANNTMACHUNG

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 28 „Hotel- und Freizeiteinrichtungen“

Der Rat der Gemeinde Adendorf hat in seiner Sitzung am 19.12.2007 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Hotel- und Freizeiteinrichtungen“ beschlossen. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Hotel- und Freizeiteinrichtungen“ mit Begründung inkl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung liegt in der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf, während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr und Donnerstag 14 - 18 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser 1. Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Adendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Hotel- und Freizeiteinrichtungen“ in Kraft.

Adendorf, den 18.06.08
Pritzlaff, Bürgermeister

**HAUSHALTSSATZUNG 2008
DER
SAMTGEMEINDE AMELINGHAUSEN
Landkreis Lüneburg**

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Nr. 8 und § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner öffentlichen Sitzung am 09. April 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>		im <u>Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	5.370.800,00 €	in der Einnahme auf	3.635.600,00 €
in der Ausgabe auf	5.370.800,00 €	in der Ausgabe auf	3.635.600,00 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung“ der Samtgemeinde Amelinghausen für das Wirtschaftsjahr 2008 wird

im <u>Erfolgsplan</u>		im <u>Vermögensplan</u>	
in den Erträgen auf	133.600,00 €	in der Einnahme auf	0,00 €
in den Aufwendungen auf	133.600,00 €	in der Ausgabe auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

2.511.200,00 €

festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung“ der Samtgemeinde Amelinghausen werden keine Kredite veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

2.260.000,00 €

festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung“ der Samtgemeinde Amelinghausen werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

900.000,00 €

festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben

durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung“ der Samtgemeinde Amelinghausen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2008 auf **39 v. H.** der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

Amelinghausen, den 08. April 2008

SAMTGEMEINDE AMELINGHAUSEN
Helmut Völker
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) sowie nach § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 28.05.2008 unter dem Aktenzeichen 41.30-315 14 20/10 erteilt worden. Der Haushaltsplan kann ab sofort von jedermann eingesehen werden bei der

Samtgemeinde Amelinghausen Rathaus, Zimmer 8
Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen

Amelinghausen, den 09.06.2008
Zimmer

HAUSHALTSSATZUNG 2008 DER GEMEINDE AMELINGHAUSEN Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Nr. 8 und § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen in seiner öffentlichen Sitzung am 14. April 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 2.455.500,00 €	in der Einnahme auf 1.331.000,00 €
in der Ausgabe auf 2.455.500,00 €	in der Ausgabe auf 1.331.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

380.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | (Grundsteuer A) 300 v. H. |
| b) für Grundstücke | (Grundsteuer B) 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| nach Gewerbeertrag | 340 v. H. |

Amelinghausen, den 14.04.2008
Helmut Völker
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Lüneburg hat mit Verfügung vom 04.06.2008 Aktenzeichen: 41.30-15 14 20/11 darauf hingewiesen, dass keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird. Die Haushaltssatzung kann mit dem Haushaltsplan 2008 ab sofort von jedermann eingesehen werden in der Samtgemeinde Amelinghausen (Rathaus, Zimmer 8), Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen.

Amelinghausen, den 10.06.2008
Zimmer

**Hinweisbekanntmachung
der Gemeinde Amelinghausen**

Der Rat der Gemeinde Amelinghausen hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2007 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 Wohngebiet "Kleines Feld" einschl. örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Änderungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 Wohngebiet "Kleines Feld" einschl. örtlicher Bauvorschrift sowie die Begründung einschl. Umweltbericht kann bei der Gemeinde Amelinghausen, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

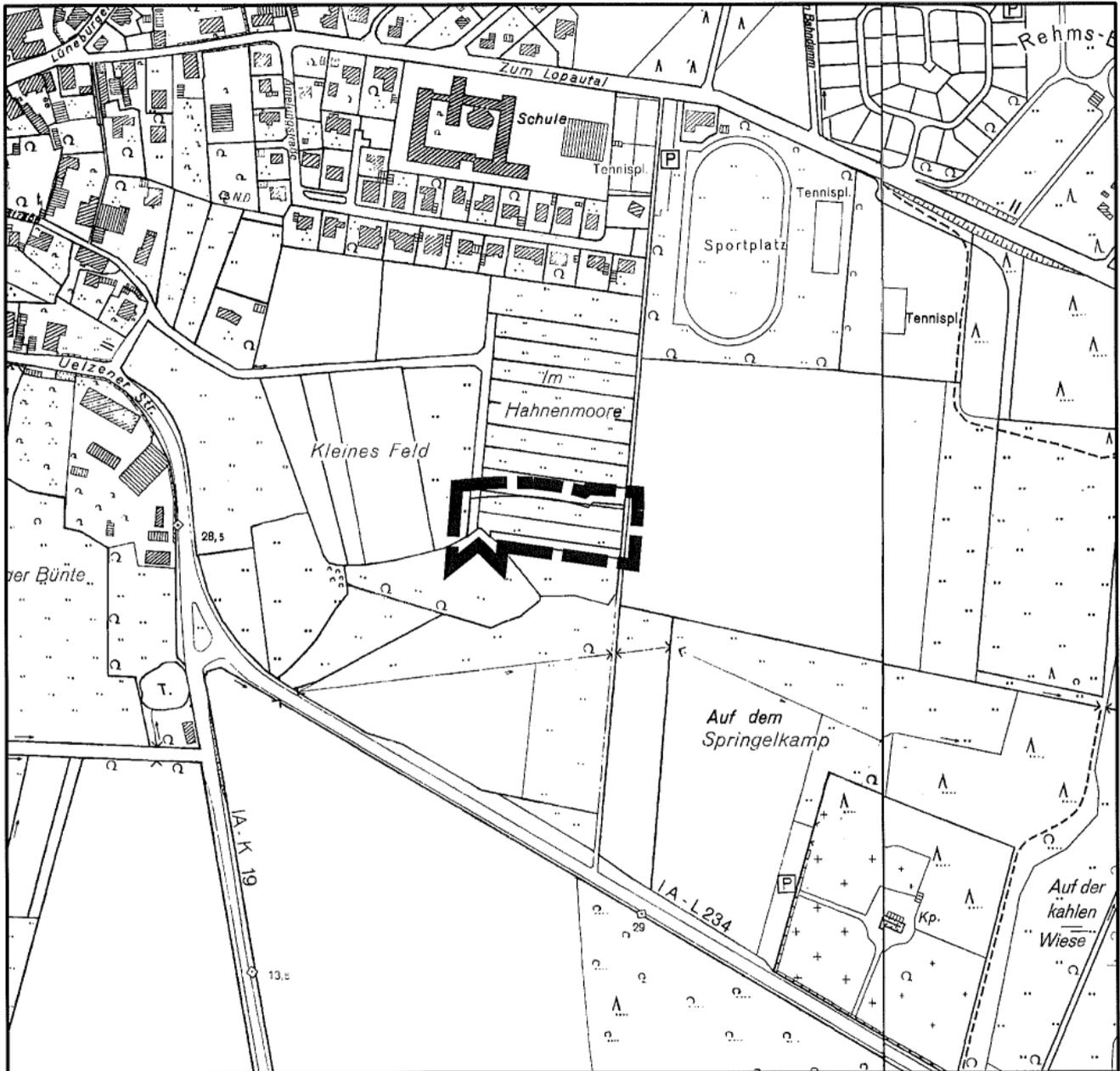
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs 2a BauGB beachtlich sind.

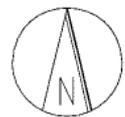
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 und die örtliche Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 Wohngebiet "Kleines Feld"



Herausgeber: Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften
Deutsche Grundkarte M.: 1 :5.000



Amelinghausen, 10.04.2008
Helmut Völker
Gemeindedirektor

HAUSHALTSSATZUNG 2008 DER GEMEINDE BETZENDORF Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Nr. 8 und § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Betzdorf in seiner öffentlichen Sitzung am 10. April 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	657.200,00 €	in der Einnahme auf	369.700,00 €
<u>in der Ausgabe auf</u>	<u>657.200,00 €</u>	<u>in der Ausgabe auf</u>	<u>369.700,00 €</u>
Fehlbedarf:	0,00 €	Fehlbedarf:	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 220.000,00 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

90.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | (Grundsteuer A) 330 v. H. |
| b) für Grundstücke | (Grundsteuer B) 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| nach Gewerbeertrag | 300 v. H. |

Betzendorf, den 10. April 2008
Michael Göbel
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Lüneburg hat mit Verfügung vom 05.06.2008 Az.: 41.30-15 14 20/12 darauf hingewiesen, dass keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird. Die Haushaltssatzung kann mit dem Haushaltsplan 2008 ab sofort von jedermann eingesehen werden in der Samtgemeinde Amelinghausen (Rathaus, Zimmer 8) Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen.

Amelinghausen, den 10.06.2008
Zimmer

**HAUSHALTSSATZUNG 2008
DER
GEMEINDE OLDENDORF/LUHE
Landkreis Lüneburg**

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Nr. 8 und § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe in seiner öffentlichen Sitzung am 18. März 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf **666.800,00 €** in der Einnahme auf **107.400,00 €**
in der Ausgabe auf **666.800,00 €** in der Ausgabe auf **107.400,00 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

95.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | (Grundsteuer A) 290 v. H. |
| b) für Grundstücke | (Grundsteuer B) 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| nach Gewerbeertrag | 320 v. H. |

Oldendorf/Luhe, den 18. März 2008
Thomas Linke
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Lüneburg hat mit Verfügung vom 21.05.2008 Aktenzeichen 41.30-15 14 20/13 darauf hingewiesen, dass keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird. Die Haushaltssatzung kann mit dem Haushaltsplan 2008 ab sofort von jedermann eingesehen werden in der

Samtgemeinde Amelinghausen (Rathaus, Zimmer 8)
Lüneburger Straße 50
21385 Amelinghausen

Amelinghausen, den 29. 05.2008
Thomas Linke
Gemeindedirektor

HAUSHALTSSATZUNG 2007 DER GEMEINDE Rehlingen Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 40 Abs. Nr. 8 und § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rehlingen in seiner Sitzung am 13. Februar 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf **461.800,00 €** in der Einnahme auf **109.500,00 €**
in der Ausgabe auf **461.800,00 €** in der Ausgabe auf **109.500,00 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

50.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	280 v. H.
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B)	290 v. H.
2. Gewerbesteuer		
nach Gewerbeertrag		300 v. H.

Rehlingen, den 13. Februar 2008

Rainer Mühlhausen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Lüneburg hat mit Verfügung vom 04. Juni 2008 Aktenzeichen 41.30-15 14 20/14 darauf hingewiesen, dass keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird. Die Haushaltssatzung kann mit dem Haushaltsplan 2008 ab sofort von jedermann eingesehen werden in der

Samtgemeinde Amelinghausen (Rathaus, Zimmer 8),
Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen

Amelinghausen, den 09.06.2008
Kaufmann

9. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Soderstorf vom 24. Juni 1998

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GBVI. S. 382) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nieders. GBVI. S. 29) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nieders. GVBl. S. 57), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Soderstorf in seiner Sitzung am 28. Mai 2008 folgende 9. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Soderstorf beschlossen:

ARTIKEL I

1. In § 3 Absatz 1a erhält folgende Fassung:
„Als zusätzliches Angebot nur für Kinder unter drei Jahren kann eine feste Betreuung von 2 bis 5 Tagen in Anspruch genommen werden. Die Gebühren werden anteilig gemäß § 4 berechnet.“

2. In § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Als erweitertes Angebot gegenüber dem allgemeinen Betrieb des Kindergartens gilt die Einrichtung von folgenden Zusatzdiensten.

Frühdienst von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr

Spätdienst I von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Spätdienst II von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Das Kindergartenangebot kann vorsehen, dass interessierten Kindern in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr die Teilnahme an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung ermöglicht wird.“

3. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten Soderstorf (allgemeiner Betrieb) wird ab dem 01. August 2006 eine monatliche Gebühr in Höhe von 185,00 € je Kind, für die Inanspruchnahme der Zusatzdienste keine Gebühr erhoben. Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig im Kindergarten Soderstorf betreut, wird ab dem zweiten Kind eine Geschwisterermäßigung von 20% und für jedes weitere Kind eine Geschwisterermäßigung von 30% gewährt. Sieht das Betreuungsangebot eine Ganztagsbetreuung vor, werden für die Inanspruchnahme einer Ganztagsbetreuung von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr oder von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr die Gebühren für den allgemeinen Betrieb und die Zusatzdienste gem. Absatz 2 entsprechend addiert, wobei auf den Gesamtbetrag für die Ganztagsbetreuung eine Gebührenermäßigung von 20 % gewährt wird.“

4. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender Staffelung:

ab dem 01.08.2006

mtl. Familieneinkommen	mtl. Gebühr (<u>allgemeiner Betrieb</u>)
bis 1.500,00 €	85,00 €
1.500,01 bis 2.000,00 €	110,00 €
2.000,01 bis 2.500,00 €	135,00 €
2.500,01 bis 3.000,00 €	160,00 €
über 3.000,00 €	185,00 €“

ARTIKEL II

Diese 9. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Soderstorf tritt zum 01. August 2008 in Kraft.

Soderstorf, den 29.05.2008
GEMEINDE SODERSTORF
David Abendroth
Gemeindedirektor

Satzung zur 12. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Barum

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 28.04.2008 folgende 12. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Barum beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Kindergarten der Gemeinde Barum dient der Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Barum, die das zweite Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult sind.

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

1. Für jedes Kind der Sorgeberechtigten bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres, längstens jedoch bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (31.07.), ermäßigt sich die nach Abs. 1 oder 2 zu zahlende Gebühr um 5 %. Die verbleibende Gebühr wird auf einen vollen Euro-Betrag gerundet.

Die bisherigen Nummern 1 bis 2 werden Nummer 2 bis 3.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Barum, 28.04.2008
Meyn
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Handorf für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Handorf in seiner Sitzung am 25. März 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 1.292.600,-- €
in der Ausgabe auf 1.292.600,-- €

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 226.600,-- €
in der Ausgabe auf 226.600,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | Hebesatz 300 v. H. |
| b) Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) | Hebesatz 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | Hebesatz 300 v. H. |

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 der NGO, soweit sie einen Betrag von 1.300,-- € nicht überschreiten.

Handorf, 25. März 2008
Herm
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 19. Juni 2008 bis einschließlich 27. Juni 2008 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Handorf, 21447 Handorf, öffentlich aus.

Handorf, 27. Mai 2008
Herm
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Mechtersen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 09. April 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 446.700,-- €
in der Ausgabe auf 446.700,-- €

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 89.200,-- €
in der Ausgabe auf 89.200,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 50.400,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 unverändert wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | Hebesatz 300 v.H. |
| b) Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) | Hebesatz 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | Hebesatz 325 v.H. |

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 der NGO, soweit sie einen Betrag von 500,-- € nicht überschreiten.

Mechtersen, 09. April 2008
Harms
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 29.05.2008 unter dem Az.: 41.30-151420/24 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 19.06.2008 bis 27.06.2008 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung in Mechtersen, 21358 Mechtersen, öffentlich aus.

Mechtersen, 29.05.2008
Harms
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Vögelsen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Vögelsen in seiner Sitzung am 27. März 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 1.501.400,-- €	in der Einnahme auf 356.000,-- €
in der Ausgabe auf 1.501.400,-- €	in der Ausgabe auf 356.000,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	Hebesatz 300 v.H.
Grundsteuer B	Hebesatz 300 v.H.
Gewerbesteuer	Hebesatz 300 v.H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne von § 89 Abs. 1 der NGO, soweit sie einen Betrag von 1.100,-- € nicht überschreiten.

Vögelsen, 27. März 2008
Fricke
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 19. Juni 2008 bis einschließlich 27. Juni 2008 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung in Vögelsen, 21360 Vögelsen, öffentlich aus.

Vögelsen, 27. Mai 2008
Fricke
Bürgermeister

Gemeinde Dahlenburg, Ortsteil Gienau

ERGÄNZUNGSSATZUNG NR. 2

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 6 und 40 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 07.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die in der als Anlage beigefügten Planzeichnung durch eine starke unterbrochene Linie festgelegten Flächen werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

(1) Im in der Planzeichnung mit „MD“ festgesetzten Teil des Geltungsbereichs sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ausschließlich Nutzungen zulässig, die auch nach § 5 der Baunutzungsverordnung (Dorfgebiet) zulässig wären.
(2) Die Grundflächenzahl wird in diesem Teil mit 0,3 festgesetzt.

§ 3

(1) Mit den Festsetzungen nach § 2 werden Eingriffe auf im bisherigen Außenbereich gelegenen Flächen vorbereitet. Diesen Eingriffen werden die unter (2) und (3) beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen auf den festgesetzten Grünflächen innerhalb des Satzungsgebiets zugeordnet. Der Eingriffsverursacher hat die Kosten der Kompensation zu tragen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens in der den Baumaßnahmen folgenden Pflanzperiode umzusetzen.
(2) Die Grünflächen/ Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen. 85% der Pflanzen sind als Sträucher in einer Mindestqualität 2 x verpflanzt, Höhe 60 – 100 cm und 15% als Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm (gemessen in 100 cm Höhe) zu verwenden. Der

Abstand zwischen den Pflanzen und den Reihen darf höchstens 2,0 m betragen. Bei Abgang sind gleichwertige Ersatzpflanzen im Verhältnis 1:1 vorzusehen.

- (3) Auf den Grünflächen/ Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ist eine Streuobstwiese auf Kosten des Eingriffsverursachers anzulegen. Dabei ist pro 150 Quadratmeter Grünland ein hochstämmiger Obstbaum (Mindeststammumfang 8 cm) zu pflanzen.

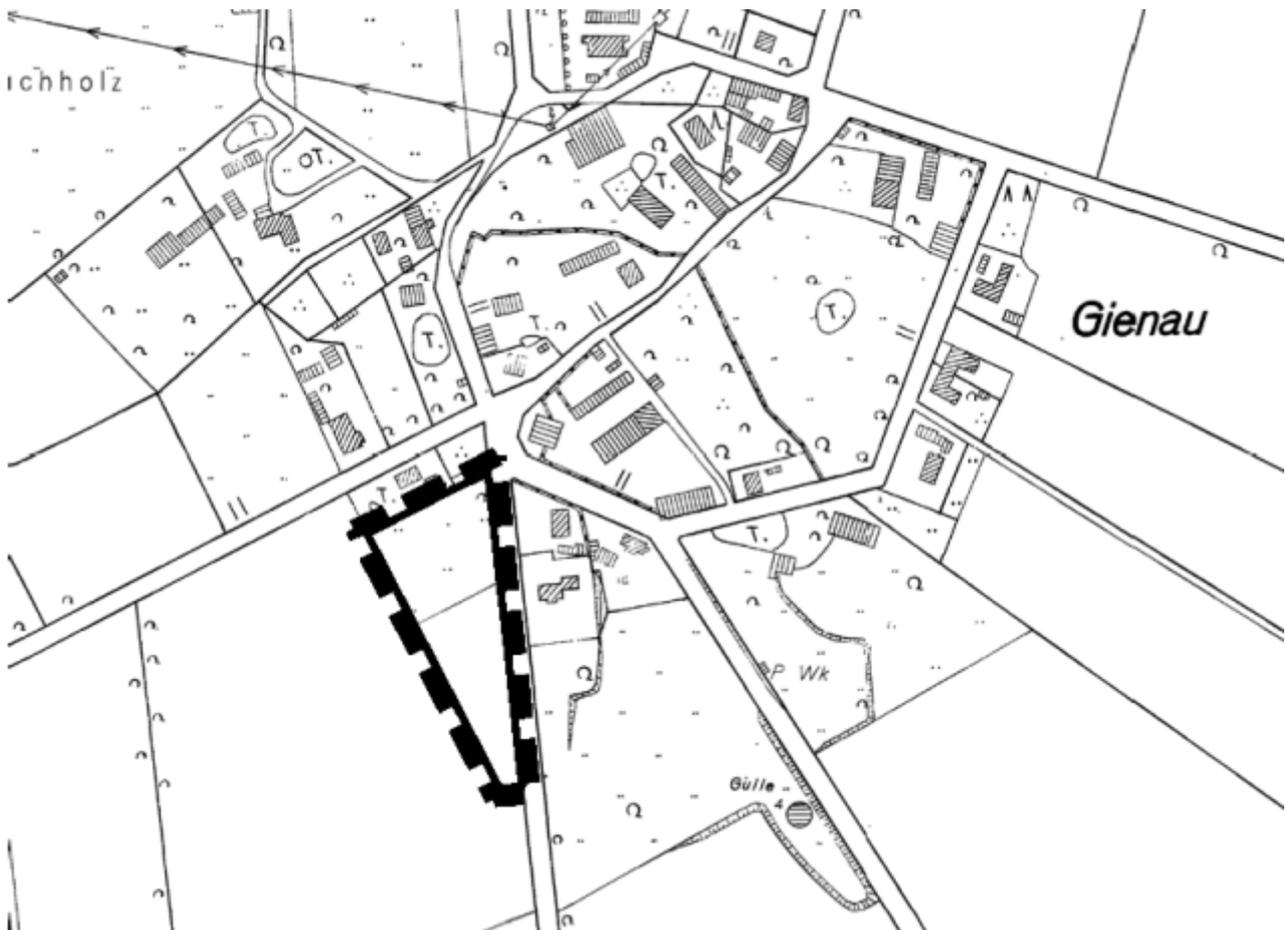
§ 4

- (1) Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dahlenburg, den 14. Mai 2008
Pischke
Bürgermeister

Dahlenburg, den 14. Mai 2008
Dassinger
Gemeindedirektor

Planzeichnung:



Satzung

Zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in der Gemeinde Nahrendorf

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nahrendorf am 07. Mai 2008 beschlossen, die Satzung vom 03. Mai 2007 über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Nahrendorf wie folgt zu ändern:

§ 5 (3) Nr. 4 lit b) wird wie folgt geändert:

wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

§ 5 (3) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die

Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Nahrendorf, den 07. Mai 2008
Uwe Meyer, Bürgermeister

S a t z u n g

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Nahrendorf

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nahrendorf in seiner Sitzung am 07. Mai 2008 folgende 1. Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung vom 03. Mai 2007 beschlossen:

§ 7 (2) wird wie folgt geändert:

(2) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine baulich oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Nahrendorf, den 07. Mai 2008
Uwe Meyer, Bürgermeister

Ergänzungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Kirchzellern (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 in der zu Zeit gültigen Fassung und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl S.30) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung in der Fassung vom 26.09.2005, hat der Rat der Gemeinde Kirchzellern in seiner Sitzung vom 15.05.2008 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

§ 1

Für die Straßenausbaumaßnahme des Straßenzuges „Bäckerstraße.“ im Rahmen der Dorferneuerung, wird auf der Grundlage des § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Kirchzellern vom 02.02.2004 der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand für sämtliche Ausbaumaßnahmen auf 49 v.H. festgesetzt.

§ 2

Diese Ergänzungssatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Kirchzellern, den 15.05.2008
Ursula Freitag,
Bürgermeisterin

**Benutzungs- und Gebührensatzung
für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Deutsch Evern**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1,2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der z. Zt. gültigen Fassung, in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 16.12.1992 (Nds. GVBl. S. 353) in der zurzeit geltenden Fassung und § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 28.05.08 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe, Aufnahme, Abmeldung und Wechsel

- (1) Die Gemeinde Deutsch Evern unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten „Moorfeld“ und „Dorfstraße“ sowie Krippe) als öffentliche Einrichtungen. Die Tageseinrichtungen dienen vorrangig der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Deutsch Evern. Auswärtige Kinder können, soweit Plätze vorhanden sind, aufgenommen werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Gemeindedirektor.
- (2) Es werden entsprechend der freien Plätze Kinder aufgenommen
 - in der Krippe Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
 - im Kindergarten Kinder bis zur Einschulung
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Einrichtung. An- und Abmeldungen nimmt die Leitung der Tageseinrichtung entgegen. Sie bedürfen der Schriftform, unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke.
- (4) Abmeldungen sind mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende möglich. Dieses gilt auch für die Sonderöffnungszeiten. (Die Nutzung der Sonderöffnungszeiten für nur einen Monat ist somit nicht möglich.)
Für Kinder, die im Laufe eines Jahres schulpflichtig werden, endet der Besuch zum 31.07. eines jeden Jahres nach Abmeldung.
- (5) Für Kinder, die im Laufe eines Jahres schulpflichtig werden, ist eine Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01. April und dem 31.07. nicht möglich.
- (6) Abmeldungen vor den Sommerferien ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich. Ausgenommen sind von der Einschulung zurückgestellte Kinder.
- (7) Für einen Wechsel der Betreuungsart (Übergang von der Krippe in den Kindergarten) ist eine neue Anmeldung erforderlich.

§ 2

Ausschluss vom Besuch

Es können vom Besuch ausgeschlossen werden Kinder, die

- a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
- b) unsauber oder äußerlich verwahrlost sind,
- c) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeiten abgeholt werden.

Es sind auszuschließen

- a) Kinder mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit. Die Leitung der Tageseinrichtung kann verlangen, dass ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr für die übrigen Kinder der Tageseinrichtung besteht. Im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Leitung der Tageseinrichtung sofort zu unterrichten.
- b) Kinder, die mit Ungeziefer behaftet sind.
- c) Kinder, die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.
- d) Kinder, für die mehr als 2 Monate keine Kindergartengebühr bezahlt wurde.

§ 3

Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt

a) Kindergärten:

Halbtagsgruppe	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Frühdienst	von 7.00 bis 8.00 Uhr

Spätdienst von 12.00 bis 13.00 Uhr
 Mittagsbetreuung von 13.00 bis 14.00 Uhr
 (soweit es angeboten wird)

b) Krippe:

Halbtagsgruppe (2/3) von 8.00 bis 14.00 Uhr
 Frühdienst von 7.00 bis 8.00 Uhr
 oder
 Ganztagsgruppe von 8.00 bis 17.00 Uhr
 Frühdienst von 7.00 bis 8.00 Uhr

(2) Die in Absatz (1) aufgelisteten Betreuungsangebote werden nach Bedarf vom Gemeinderat beschlossen. Wird eine hierfür jeweils festgesetzte Mindestteilnehmerzahl unterschritten, wird das Betreuungsangebot mit Ablauf des übernächsten Monats, in dem die Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird, ersatzlos eingestellt.

(3) Das Krippen-/Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

Die Tageseinrichtungen bleiben sonnabends, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie 3 Wochen während der allgemeinen Sommerschulferien geschlossen. Auch während dieser Betriebsferien ist der Elternbeitrag durchgehend zu entrichten. Eine kurzfristige Schließung aus innerbetrieblichen Gründen bleibt vorbehalten.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Betreuung der Kinder sind ab dem 01. August 2008 bzw. 01. August 2010 monatliche Gebühren

- in den Kindergärten in folgender Höhe je Kind zu entrichten:

	2008	2010
a) Halbtagsgruppe	223,00	234,00
b) Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes	40,00	46,00
c) Für die Inanspruchnahme des Spätdienstes	40,00	46,00
d) Für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung	46,00	46,00
e) Für die gelegentliche Nutzung des Früh- bzw. Spätdienstes kann eine 10er Karte gegen ein Entgelt von 11,00 €, für 10 angefangene halbe Stunden, erworben werden.		

- in der Krippe in folgender Höhe je Kind zu entrichten:

	2008	2010
a) Halbtagsgruppe (6 Std.)	368,00	386,00
b) Ganztagsgruppe (9 Std.)	496,00	521,00
c) Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes	49,00	51,00

(2) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren

a) für den Kindergarten nach folgender Staffelung per 01.08.2008 und 01.08.2010:

gebührenpflichtiges Jahreseinkommen €	Gebühren für die Halbtagsgruppe €		je Frühdienst/ Spätdienst €		Mittagsbetreuung €	
	2008	2010	2008	2010	2008	2010
ab 53.001,00	223,00	234,00	40,00	46,00	46,00	46,00
bis 53.000,00	211,00	222,00	38,00	43,00	43,00	43,00
bis 49.000,00	199,00	209,00	36,00	40,00	40,00	40,00
bis 45.000,00	187,00	196,00	34,00	37,00	37,00	37,00
bis 41.000,00	175,00	184,00	32,00	34,00	34,00	34,00

bis 37.000,00	163,00	171,00	30,00	32,00	32,00	32,00
bis 33.000,00	151,00	158,00	28,00	30,00	30,00	30,00
bis 29.000,00	139,00	146,00	26,00	28,00	28,00	28,00
bis 25.000,00	126,00	133,00	24,00	26,00	26,00	26,00
bis 21.000,00	114,00	120,00	22,00	24,00	24,00	24,00

b) für die Krippe nach folgender Staffelung per 01.08.2008 und 01.08.2010:

gebührenpflichtiges Jahreseinkommen €	Gebühren für die Halbtagsgruppe €		Frühdienst €		Gebühren für die Ganztagsgruppe €	
	2008	2010	2008	2010	2008	2010
ab 53.001,00	368,00	386,00	49,00	51,00	496,00	521,00
bis 53.000,00	348,00	365,00	46,00	48,00	470,00	493,00
bis 49.000,00	328,00	344,00	44,00	45,00	443,00	465,00
bis 45.000,00	308,00	323,00	41,00	43,00	416,00	437,00
bis 41.000,00	288,00	303,00	38,00	40,00	390,00	409,00
bis 37.000,00	269,00	282,00	36,00	37,00	363,00	381,00
bis 33.000,00	249,00	261,00	33,00	34,00	336,00	353,00
bis 29.000,00	229,00	240,00	30,00	32,00	309,00	324,00
bis 25.000,00	209,00	219,00	28,00	29,00	282,00	296,00
bis 21.000,00	189,00	198,00	25,00	26,00	255,00	268,00

(3) Für gleichzeitig in den Tageseinrichtungen betreute Kinder der Sorgeberechtigten ermäßigt sich die nach Abs. 1 oder Abs. 2 zu zahlende monatliche Gebühr für das zweite Kind in 2008 um 29,00 € / in 2010 um 31,00 € und für jedes weitere Kind jeweils in 2008 um 59,00 € / in 2010 um 62,00 €.

Diese Ermäßigung gilt nicht, wenn das Geschwisterkind das letzte gebührenfreie Kindergartenjahr in Anspruch nimmt oder sich in der Integrationsgruppe befindet.

(4) Das gebührenpflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Positive Einkünfte/Einnahmen der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 1 u. 2 und § 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz). Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft analog anzuwenden.

Einkünfte/Einnahmen sind auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder,

./i. Kinderfreibeträge (§32 Abs. 6 EStG)
oder alternativ

./i. Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche
Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird,

= gebührenpflichtiges Jahreseinkommen
zur Anwendung der in Abs. 2 genannten Staffel

Berechnungsgrundlagen sind jeweils die durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesenen Einkünfte/Einnahmen des zweiten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird oder keinen Einkommensteuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte/Einnahmen durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen. Zum gebührenpflichtigen Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte (wie z.B. die pauschalversteuerten Arbeitsverträge), Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld, -hilfe, Renten, Krankengeld usw.) für die Sorgeberechtigten und das Kind. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte und Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Kindergeld gilt nicht als Einkommen. Für Elterngeld gilt ein Freibetrag in Höhe von 300,00 €.

Sollten im Krippen-/Kindergartenjahr Veränderungen des Einkommens auftreten, ist Abs. 6 zu beachten.

(5) Die Anträge auf Ermäßigung der Gebühren sind mit den erforderlichen Nachweisen bis zum 31. Mai des laufenden Jahres bei der Gemeinde Deutsch Evern oder bei der Samtgemeinde Ilmenau zu stellen. Bei Neuanschuldung ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme zu stellen. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.

- (6) Der festgesetzte Elternbeitrag gilt grundsätzlich für das Krippen-/Kindergartenjahr (01.08. – 31.07. des nächsten Jahres). Sofern sich seit dem Basisjahr (§ 4 Abs. 4) Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Gemeinde Deutsch Evern oder der Samtgemeinde Ilmenau unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Gebühren aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen, Leistungsbescheinigungen).
- (7) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem angemeldeten Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu entrichten. Daneben ist § 6 Abs. 3 anzuwenden.
- (8) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Freibeträgen oder Werbungskosten macht. Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 4 Abs. 6 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.
- (9) Abweichend von den vorgenannten Regelungen des § 4 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Gebühren auf Antrag der Eltern ganz oder teilweise erlassen werden. Der Erlass der Gebühren wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Krippen-/Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Ilmenau zu stellen. Die Angaben sind zu belegen.
Ein vollständiger Erlass der Gebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindergartengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr.1 SGB XII in Höhe von 83% des zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 80% des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Eltern einzusetzen.

§ 5

Freistellung von Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr

- (1) Kinder haben einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs.1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht.
- (2) Der Anspruch umfasst nicht die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung.
- (3) Der Anspruch besteht für die nach diesem Gesetz zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von 8 Stunden. Satz 1 gilt auch für den Besuch einer Tageseinrichtung nach einer Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG.
- (4) Kinder, die nicht im kommenden Jahr schulpflichtig werden, aber trotzdem nach dem Willen der Eltern eingeschult werden sollen (Kann-Kinder), können nicht von der Zahlung der Gebühren befreit werden. Jedoch können die Eltern die Rückerstattung der Kosten nach der Aufnahme des Kindes in die Schule beantragen.

§ 6

Zahlung

- (1) Die Gebühren sind bis zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch die Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.
- (3) Für jeden angefangenen Monat ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, auch während der Sommerferien. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Tageseinrichtung fernbleibt.
- (4) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für den 1. Monat in voller Höhe zu zahlen. Dauert die Krankheit länger als einen Monat, so verringert sich die Gebühr für jeden weiteren vollen Monat um 50 %.
- (5) Eine vorübergehende Schließung der Tageseinrichtung aus zwingenden oder internen Gründen (z.B. auf Anordnung des Gesundheitsamtes u.ä.) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 7

Allgemeines

- (1) Versicherungen
Während der Betreuungszeit besteht zugunsten der Kinder ein Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz. Aus versicherungstechnischen und aufsichtspflichtigen Gründen sind die Kinder von einer erwachsenen Person zu

bringen und abzuholen. Darüber hinausgehende Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Deutsch Evern bestehen nicht, es sei denn, es liegt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vor.

(2) Verhalten in Krankheitsfällen

Die Erkrankung eines Kindes ist der Tageseinrichtung umgehend zu melden. Bei ansteckenden Krankheiten wird das Kind erst wieder aufgenommen, wenn der Arzt die Genehmigung hierzu erteilt hat.

**§ 8
Schlussbestimmung**

- (1) Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01. August 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.06.2003 in der Fassung der 1. Änderung vom 07. Juli 2004 außer Kraft.

Deutsch Evern, den 28.05.08
Höfner
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Melbeck für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 14.04.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2.241.100,00 Euro
in der Ausgabe auf	2.241.100,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	732.500,00 Euro
in der Ausgabe auf	732.500,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 370.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 325 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 NGO zuzustimmen, gelten die Ausgaben bis zur Höhe von 500,-- Euro als unerheblich.

Melbeck, den 14.04.2008

Gemeinde Melbeck
Hübner, Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Melbeck liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Melbeck, 21406 Melbeck, Floetstraße 4, öffentlich aus.

Melbeck, den 24.04.2008
Hübner
Bürgermeister

**Benutzungs- und Gebührensatzung
für den Kindergarten der Gemeinde Melbeck**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 26.05.2008 die folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Melbeck beschlossen.

**§ 1
Benutzungsgebühr**

- (1) Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten Melbeck wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung festgesetzt.

**§ 2
Höhe der Benutzungsgebühr**

- (1) Die monatlichen Gebühren sind ab dem 01. August 2008 in folgender Höhe je Kind zu entrichten:
- a) Vormittagsgruppe 8.00-12.00 Uhr 203,00 €
 - Vormittagsgruppe 8.00-13.00 Uhr 229,00 €
 - Vormittagsgruppe 8.00-14.00 Uhr 254,00 €
 - Nachmittagsgruppe 13.00-17.00 Uhr 203,00 €
 - b) Ganztagsbetreuung 8.00-16.00 Uhr 305,00 €
 - c) Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes 7.00-7.30 Uhr 10,20 €
 - Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes 7.30-8.00 Uhr 10,20 €
 - d) Für die Inanspruchnahme des Spätdienstes 12.00-12.30 Uhr 10,20 €
 - Für die Inanspruchnahme des Spätdienstes 12.30-13.00 Uhr 10,20 €
 - Für die Inanspruchnahme des Spätdienstes 16.00-16.30 Uhr 10,20 €
 - Für die Inanspruchnahme des Spätdienstes 16.30-17.00 Uhr 10,20 €
 - e) Für die gelegentliche Nutzung des Früh- bzw. Spätdienstes kann eine 10er Karte gegen ein Entgelt von 15,00 €, für 10 angefangene halbe Stunden, erworben werden.

- (2) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender Staffelung:

gebührenpflichtiges Jahreseinkommen €	Gebühren für die Vormittagsgruppe €			Gebühren für die Nachmittags gruppe	Gebühren für die Ganztags- betreuung €	je Frühdienst/ Spätdienst €
	4 Std.	5 Std.	6 Std.			
bis 12.276,00	77,00	87,00	97,00	77,00	116,00	3,90
bis 18.408,00	91,00	103,00	114,00	91,00	137,00	4,60
bis 24.540,00	107,00	120,00	133,00	107,00	160,00	5,30
bis 30.672,00	124,00	139,00	155,00	124,00	186,00	6,20
bis 36.816,00	145,00	163,00	181,00	145,00	217,00	7,20
bis 42.948,00	171,00	192,00	213,00	171,00	256,00	8,50
ab 42.949,00	203,00	229,00	254,00	203,00	305,00	10,20

- (3) Für gleichzeitig im Kindergarten betreute Kinder der Sorgeberechtigten ermäßigt sich die nach Abs. 1 oder Abs. 2 zu zahlende monatliche Gebühr für das zweite Kind um 26,00 € und für jedes weitere Kind um jeweils 36,00 €. Kinder, die den Kindergarten gebührenfrei nutzen (z.B. letztes Kindergartenjahr), werden bei der Ermäßigungsregelung nicht berücksichtigt.
- (3) Für die Kinder, die den Früh- und/oder Spätdienst zusätzlich zur Ganztagsbetreuung besuchen ist eine zusätzliche monatliche Gebühr nach § 2 Abs. 1 zu zahlen, eine Befreiung oder Ermäßigung von dieser Gebühr ist nicht möglich. Dies gilt nur für Kinder, die gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder von der Zahlung der Kindergartenbenutzungsgebühr befreit sind (letztes Kindergartenjahr).
- (4) Die Anträge auf Ermäßigung der Kindergartengebühren sind mit den erforderlichen Nachweisen bis zum 31. Mai des laufenden Jahres bei der Samtgemeinde Ilmenau zu stellen. Bei einer Neuanmeldung ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme zu stellen. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (5) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem angemeldeten Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu entrichten. Daneben ist § 6 Abs. 3 anzuwenden.
- (6) Bei Überschreitung der Betreuungszeit (Bringen der Kinder vor Beginn bzw. Abholung der Kinder nach Ende der vereinbarten Betreuungszeit) wird ab dem Folgemonat die zusätzliche Früh- bzw. Spätdienstgebühr erhoben. Diese Maßnahme ist den Sorgeberechtigten schriftlich anzukündigen.
- (7) Abweichend von den vorgenannten Regelungen des § 2 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kindergartengebühren auf Antrag der Eltern ganz oder teilweise erlassen werden. Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Ilmenau zu stellen. Die Angaben sind zu belegen.
Ein vollständiger Erlass der Kindergartengebühr wird unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindergartengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Höhe von 83 % des zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 80 % des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Eltern einzusetzen.

§ 3 Einkommen

- (1) Das gebührenpflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt:
Positive Einkünfte/Einnahmen der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 1 u. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz). Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft analog anzuwenden. Einkünfte/Einnahmen sind auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder,
. / . Kindergeld

= gebührenpflichtiges Jahreseinkommen zur Anwendung der in § 2 Abs. 2 genannten Staffeln.

Berechnungsgrundlagen sind jeweils die durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesenen Einkünfte/Einnahmen des zweiten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird oder keinen Einkommensteuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte/Einnahmen durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen. Zum gebührenpflichtigen Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte (wie z.B. die pauschal versteuerten Arbeitsverträge), Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld, -hilfe, Renten, Krankengeld usw.) für die Sorgeberechtigten und das Kind. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte und Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Kindergeld gilt nicht als Einkommen. Für Elterngeld gilt ein Freibetrag in Höhe von 300,00 Euro. Sollten im Kindergartenjahr Veränderungen des Einkommens auftreten, ist Abs. 2 zu beachten.

- (2) Der festgesetzte Elternbeitrag gilt grundsätzlich für das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07. des nächsten Jahres) und wird durch Bescheid festgesetzt. Sofern sich seit dem Basisjahr (§ 3 Abs. 1) Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder

Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Ilmenau unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindergartengebühren aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen, Leistungsbescheinigungen).

- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Freibeträgen oder Werbungskosten macht. Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 3 Abs. 2 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 4

Freistellung von Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr

- (1) Kinder haben einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht.
- (2) Der Anspruch umfasst nicht die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung.
- (3) Der Anspruch besteht für die nach diesem Gesetz zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von 8 Stunden. Satz 1 gilt auch für den Besuch einer Tageseinrichtung nach einer Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG.
- (4) Kinder, die nicht im kommenden Jahr schulpflichtig werden, aber trotzdem nach dem Willen der Eltern eingeschult werden sollen (Kann-Kinder) können nicht von der Zahlung der Gebühren befreit werden. Jedoch können die Eltern die Rückerstattung der Kosten nach der Aufnahme des Kindes in die Schule beantragen.

§ 5

Beginn und Ende der Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme.
- (2) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch die Personen, die die Anmelde- und Vertragsformulare unterschrieben haben.
- (3) Für jeden angefangenen Monat ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, auch während der Sommerferien. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz im Kindergarten freigehalten wird.
- (4) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für den 1. Monat in voller Höhe zu zahlen. Dauert die Krankheit länger als einen Monat, so verringert sich die Gebühr für jeden weiteren vollen Monat um 50 %. Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach Erkennen der wahrscheinlichen Abwesenheitsdauer bei der Samtgemeinde Ilmenau zu stellen.
- (5) Die Zahlungspflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem ein Kind aus der Einrichtung ausscheidet. Eine Erstattung oder Verrechnung anteiliger Gebühren ist ausgeschlossen.
- (6) Eine vorübergehende Schließung des Kindergartens aus zwingenden oder internen Gründen (z.B. auf Anordnung des Gesundheitsamtes u.ä.) berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Kindergartenbenutzungsgebühr ist bis zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

§ 7

Schlussbestimmung

- (1) Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01. August 2008 in Kraft.

Satzung der Gemeinde Melbeck über den Beschluss einer Veränderungssperre

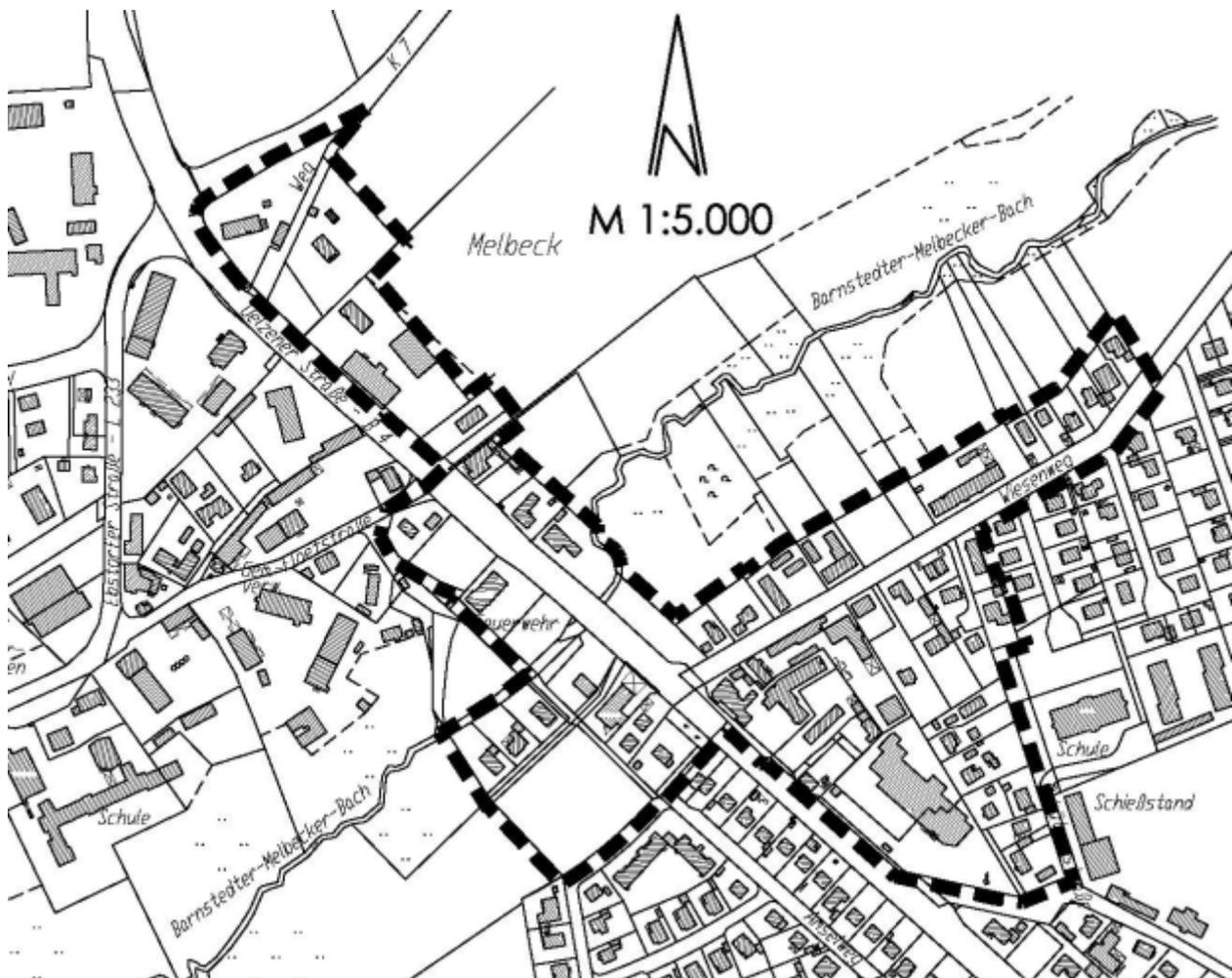
Aufgrund des § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) hat der Rat der Gemeinde Melbeck in der Sitzung vom 26.05.2008 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Melbeck hat in seiner Sitzung am 26.05.2008 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 23 „Ortszentrum“ aufzustellen. Städtebauliches Ziel der Überplanung dieses bebauten, aber bisher unbeplanten Gebiets ist es, die zukünftige Entwicklung von Gewerbe- und Einzelhandelsnutzungen planerisch zu steuern. Zur Sicherung dieses Planungsziels wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird im nachstehenden Kartenausschnitt im Maßstab 1:5.000 durch eine unterbrochene dicke Linie gekennzeichnet. Das Plangebiet umfasst die gemischte Bebauung im Ortszentrum von Melbeck im Umfeld der Uelzener Straße und des Wiesenwegs.



§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigende Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Geltungsdauer der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Die Veränderungssperre verliert ihre Gültigkeit in jedem Fall dann, sobald der Bebauungsplan Nr. 23 „Ortszentrum“ rechtsverbindlich wird.

Melbeck, den 28. Mai 2008

Hübner

Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Melbeck über den Beschluss einer Veränderungssperre

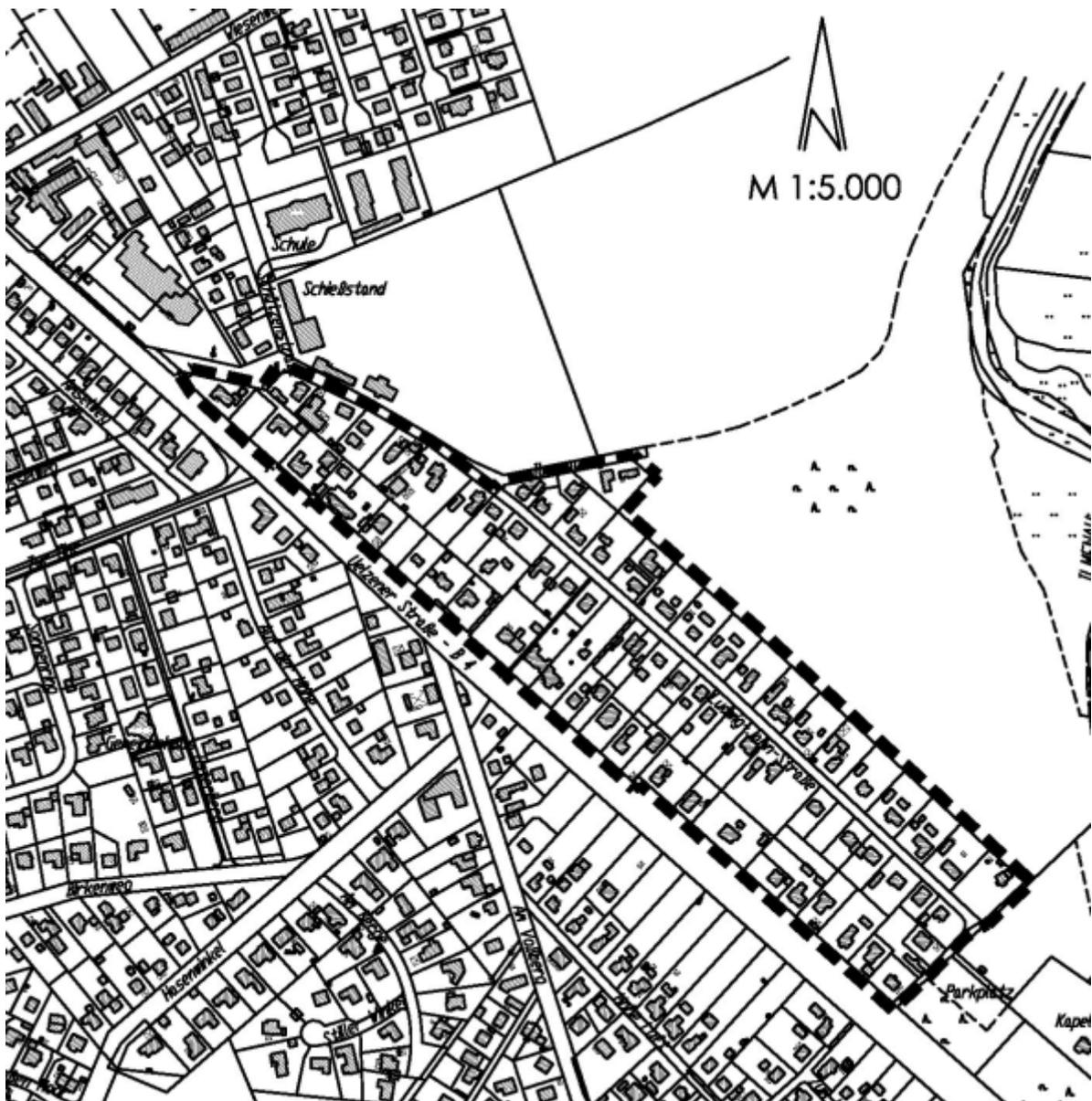
Aufgrund des § 16 Abs.1 in Verbindung mit § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) hat der Rat der Gemeinde Melbeck in der Sitzung vom 26.05.2008 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Melbeck hat in seiner Sitzung am 26.05.2008 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 24 „Melbeck Ost“ aufzustellen. Städtebauliches Ziel der Überplanung dieses bebauten, aber bisher unbeplanten Gebiets ist es, entsprechend der vorhandenen Bebauung die weitere Verdichtung planerisch zu steuern. Zur Sicherung dieses Planungsziels wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird im nachstehenden Kartenausschnitt im Maßstab 1:5.000 durch eine unterbrochene dicke Linie gekennzeichnet. Er liegt zwischen der Ludwig-Jahn-Straße und der Uelzener Straße.



§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigende Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Geltungsdauer der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Die Veränderungssperre verliert ihre Gültigkeit in jedem Fall dann, sobald der Bebauungsplan Nr. 24 „Melbeck Ost“ rechtsverbindlich wird.

Melbeck, den 28. Mai 2008
Hübner
Bürgermeister

**8. Änderung
der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten
der Gemeinde Wendisch Evern**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern in seiner Sitzung vom 16.04.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

**§ 4
Benutzungsgebühren**

- 1. Für die Betreuung im Kindergarten sind Gebühren zu entrichten. Diese betragen ab dem 01. August 2008 für den Kalendermonat:
 - a) pro Kind 175,00 €
 - b) Ermäßigung für Geschwisterkinder
 - für das 2. Kind 30,00 €
 - für das 3. Kind 60,00 €und für jedes weitere Kind, das zeitgleich den Kindergarten besucht. Kinder, die gebührenfrei den Kindergarten besuchen (3. Kindergartenjahr), werden bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

Für in Anspruch genommenen Spätdienst ist eine zusätzliche monatliche Gebühr von 16,30 € zu zahlen.

- 2. Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Kindergartengebühren nach folgender Staffelung:

Stufe	gebührenpflichtiges Jahreseinkommen	Gebühren
10	45.000,00 € und darüber	175,00 €
9	40.000,00 € bis 44.999,99	159,00 €
8	35.000,00 € bis 39.999,99 €	143,00 €
7	30.000,00 € bis 34.999,99 €	127,00 €
6	25.000,00 € bis 29.999,99 €	111,00 €
5	20.000,00 € bis 24.999,99 €	95,00 €
4	17.500,00 € bis 19.999,99 €	79,00 €
3	15.000,00 € bis 17.499,99 €	40,00 €
2	bis 14.999,99 €	0,00 €
1	Kinder von Eltern, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten, besuchen den Kindergarten gebührenfrei.	

Darüber hinaus kann die Gebühr abweichend von den Festsetzungen dieses Absatzes festgesetzt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung der Sorgeberechtigten erforderlich ist.

Ein Antrag auf Ermäßigung hat keinerlei Auswirkungen auf die Vergabe eines Kindergartenplatzes.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Wendisch Evern, am 16.04.2008
Sievers
Gemeindedirektor

Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Scharnebeck

Auf Grund der §§ 6, 7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung vom 07.05.2008 folgende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Samtgemeinde Scharnebeck erfüllt außerdem die ihr von den Gemeinden **Brietlingen, Lüdersburg, Rullstorf** und Scharnebeck übertragenen Aufgaben der Wirtschaftsförderung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

Scharnebeck, 08. Mai 2008
Samtgemeinde Scharnebeck
Karl Tödter, Samtgemeindegemeindevorstand

Haushaltssatzung des Fleckens Artlenburg für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Fleckens Artlenburg am 22.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird festgesetzt:

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	921.800,-- €
in der Ausgabe auf	921.800,-- €
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	138.700,-- €
in der Ausgabe auf	138.700,-- €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 153.600,--€ festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| b) | für Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |

2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Artlenburg, 26.02.2008
Twesten
Bürgermeister

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Flecken Artlenburg liegen gemäß § 86 II Satz 3 NGO vom 19.06.2008 bis 29.06.2008 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, in 21380 Artlenburg, Schulstraße 3, öffentlich aus.

Artlenburg, 18.06.2008
Twesten
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Lüdersburg
für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lüdersburg am 21.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird festgesetzt:

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	390.400,-- €
in der Ausgabe auf	390.400,-- €
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	206.000,-- €
in der Ausgabe auf	206.000,-- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 55.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 65.000,--€ festgesetzt.

§ 5

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung, soweit sie einen Betrag von 300,-- Euro nicht übersteigen.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) | für Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |

2. Gewerbesteuer 320 v. H.

Lüdersburg, 05.03.2008

Meyer
Bürgermeister

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die gemäß §92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 06.05.2008 unter dem Aktenzeichen 41.30-15 14 20/96 erteilt worden. Der Haushaltsplan der Gemeinde Lüdersburg liegt gemäß § 86 II Satz 3 NGO vom 19.06.2008 bis 29.06.2008 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Bäckerstraße 8, 21379 Lüdersburg, öffentlich aus.

Lüdersburg, 18.06.2008
Meyer
Bürgermeister

**Berichtigung
der Veröffentlichung der Satzung zur 6. Änderung der Satzung des Wasserverbandes
der Ilmenau-Niederung in Lüneburg im Amtsblatt Nr. 5 vom 06.05.2008.**

Im Verzeichnis der Wahlbezirke (Anlage 4 zu § 12 und § 17 der Satzung) sind im Wahlbezirk II Ausdehnungsgebiet, Unterabschnitt 1 bei den beteiligten Gemeinden bzw. Gemarkungen „Tangendorf, Thieshope“ zu streichen.

Lüneburg, den 26.05.2008
Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Kahlert

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Vereinfachte Flurbereinigung Tripkau, Landkreis Lüneburg

I.

Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

In dem Flurbereinigungsverfahren Tripkau, Landkreis Lüneburg - Vf.-Nr. 3 06 1955 -, wird hiermit aufgrund der §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgendes angeordnet:

- a) Die Eigentümer der Grundstücke werden nach Maßgabe der in den besonderen Überleitungsbestimmungen des GLL Lüneburg – Amt für Landentwicklung – festgesetzten Zeitpunkte in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.
b) Als maßgebender Zeitpunkt, in dem die vorläufige Besitzeinweisung im Sinne der wertgleichen Abfindung gem. § 44 Abs. 1 FlurbG wirksam wird, gilt der **01.10.2008**
- Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten im Tagungsraum des Landgutes Tripkau für die Teilgebiete 1 und 2 bereits an folgenden Terminen bekannt gegeben:
Teilgebiet 1 (Wehningen): 27./28.03.2008
Teilgebiet 2 (Süden): 28. – 30.04.2008
Die Beteiligten sind hierzu, sofern aktuelle Adressen vorlagen, direkt eingeladen worden.
Die neue Feldeinteilung für die Teilgebiete 3 und 4 wird den Beteiligten im Tagungsraum des Landgutes Tripkau an

folgenden Terminen bekannt gegeben:

Teilgebiet 3 (Pinnau): 26./27.06.2008

Teilgebiet 4 (Tripkau): 13. – 15.08.2008

Die Beteiligten werden hierzu, sofern aktuelle Adressen vorliegen, direkt eingeladen.

Während der Termine kann die Möglichkeit in Anspruch genommen werden, sich die Feldeinteilung von Vertreterinnen und Vertretern des GLL Lüneburg - Amt für Landentwicklung - erläutern, oder vor Ort anzeigen zu lassen. Außerdem können Anträge und Belange, die im Zusammenhang mit der vorläufigen Besitzeinweisung stehen, vorgebracht werden.

3. Die Überleitungsbestimmungen, die den tatsächlichen Übergang in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke regeln, liegen bei allen Vorstandsmitgliedern der Teilnehmergeinschaft zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
4. Gemäß § 62 Abs. 1 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Leistungen von Aus-gleichen nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und auf Ausgleich und Auflösung von Pachtverhältnis-sen nach § 70 FlurbG, entsprechend § 71 Satz 3 FlurbG, spätestens bis zum 02.01 .2009 (3 Monate nach der Besitzeinweisung) - einschließlich - bei der Flurbereinigungsbehörde – GLL Lüneburg - Amt für Landentwicklung - zu stellen sind (§ 66 Abs. 2 FlurbG). Für die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 Satz 2 FlurbG).

Gründe: Die nach § 65 FlurbG für eine vorläufige Besitzeinweisung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben. Die Grenzen der neuen Flurstücke sind in die Örtlichkeit übertragen, durch Grenzzeichen (Holzpflocke) markiert und mit der Ord.Nr. des neuen Besitzers gekennzeichnet.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde am 13.02.2008 zu den Überleitungsbestimmungen gehört.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung dient der Beschleunigung des Verfahrens und zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Zustandes entstehen würden.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG); erst durch die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über (§ 61 FlurbG). Bis zum Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes kann über die alten Grundstücke grundsätzlich grundbuchmäßig noch verfügt werden. An die Stelle dieser Grundstücke treten mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die neuen Grundstücke.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird das Recht der Beteiligten, gegen den Flurbereinigungsplan nach § 59 FlurbG Widerspruch einzulegen, nicht berührt.

Wegen eventueller Grundstücksübertragungen wird wegen der besonderen Umstände empfohlen, zuvor beim Amt für Landentwicklung Lüneburg Auskunft über die Durchführung der beabsichtigten Verfügung einzuholen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Anordnung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim GLL Lüneburg -Amt für Landentwicklung Lüneburg- erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.



Karte des Verfahrensgebietes Tripkau

II

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Gründe: Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die vorläufige Besitzeinweisung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bereits im Vorgriff auf die vorläufige Besitzeinweisung in den neuen Grenzen erfolgten Bestellung der Ackerflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von neuen Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. bereits entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Flurstücken auf die neuen Eigentümer zu gewährleisten. Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Probleme bei den notwendigen Feldarbeiten und Schadensersatzforderungen hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesem Grunde und zur grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens war die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Nieders. Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Schell

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Tripkau und Sumte, Landkreis Lüneburg

Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) - Beteiligung der Öffentlichkeit

In den vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Tripkau und Sumte, Landkreis Lüneburg, sind die Wege- und Gewässerpläne nach § 41 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) am 19.10.2001 bzw. 24.7.2001 festgestellt worden. Da diese Pläne gemäß § 19 i. V. mit § 9 (3) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25.06.2005 (BGBl. I 2005, 1757, 2797) zur Einsicht durch die Öffentlichkeit auszulegen waren, sind auch deren Änderungen auszulegen.

Der Entwurf des Änderungsantrages zum Plan nach § 41 FlurbG, bestehend aus den Planunterlagen „Erläuterungsbericht, Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen, Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Karten, kann in der Zeit

vom 30. Juni 2008 bis zum 30. Juli 2008

bei der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Neuhaus, während der Geschäftszeiten von jedermann eingesehen werden.

Umweltrelevante Anregungen und Bedenken können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung Lüneburg vorgebracht werden.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Lüneburg, 09.06.08
Matthias Kriks

